



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennige, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennige. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Beitungsregister.

Weltfeiertag.

Wenn es wie ahnungsvolles Träumen
Liegt frühlingstjung auf jedem Tag,
Dann grüßt von tausend Blütenbäumen
Der Arbeit Weltfeiertag.
Es schwingt ein Singen und ein Klingen
Von Volk zu Volk, von Land zu Land —
Des Alltags roß'ge Ketten springen:
Frei hebt die Arbeit Haupt und Band.

Nun schiebt die Kraft . . . In neuen Säften
Gärt werdefroher Lebensmut:
Das quillt in tausend Blütenstäufen, —
Das rollt und tollt in jedem Blut!
Nun gärt die Kraft . . . auch deine Hände
Du Volk der Arbeit sind geweiht!
Und an der großen Welttenwende
Webt schon die graue Mutter Zeit . . .

Stumm ist der laute Lärm des Tages,
Es schlüft die rüß'ge Arbeitssphinx. —
Das Kling-Klang-Lied des Hammerchlages
Bleib heute stumm . . . Nur Ruhe rings!
Und gleich der Kammer eines Toten
Liegt die Fabrik. Kein Feuer loht.
Kein Rauch wölkt aus den hohen Schloten;
Sie liegen starr und steil und rot.

Die sonst sich mühen, die sonst schaffen
In Rauch und Ruß, in Qualm und Dampf,
Sie feiern heut. Sie wollen raffen
Ein Eintagsglück nach Alltagskampf!
Ein Tag im Jahr: ihr Tag der Feier,
Den selbst erkürt sie, stolz und frei,
Als Einiger und Kampfesweiber,
Als Arbeitsfest — den ersten Mai!

Wir wollen eine Welt gewinnen
Und unser soll die Erde sein!
Kein Blut wird in dem Streite rinnen,
Den der Gedanke kämpft allein.
Schon blinken un'rer Hoffnung Sterne . . .
Doch stehen zaghaft, scheu und blind
Noch Tausende uns fremd und ferne:
Gewinnt sie, daß sie unser sind!

Kein einziger kann uns befreien,
Wir alle müssen Mann für Mann
Dem großen Freiheitskampf uns weihen,
Der uns allein erlösen kann.
Es kommt der Tag, den wir erträumen,
Wenn er auch weit noch liegen mag, —
Dann grüßt von tausend Blütenbäumen
Der Welttenmai . . . der Siegestag!

Ludwig Teslen.

Inhalt: Gebicht: Weltfeiertag. — Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Das Reichsvereinsgesetz. — Die Gewerkschaften und die preussischen Landtagswahlen. — Briefkasten. — Anzeigen.

Beilage: Deutschlands Sozialgesetzgebung. Breslau tariflos. — Tariffschiedsgericht des Buchdruckerei-Hilfspersonals für Leipzig. — Feuilleton: Probleme der Frauenarbeit. — Korrespondenzen (Altenburg, Breslau, Dresden, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Stuttgart). — Literatur.

Mitteilungen des Verbands- vorstandes.

Dresden: Das Bureau ist geöffnet von 8—1 und 4—7, Sonnabends von 5—8. Meldezeit der Arbeitslosen von 11—1 und 5—7.

Seibelberg: Der Vorsitzende Gustav Müller wohnt Rück 29, der Kassierer Max Senf, Sandgasse 6.

Serford: Der Vorsitzende Heinrich Pögger wohnt Elberdifferstr. 462.

Karlsruhe: Der Arbeitsnachweiser und Kassierer Rob. Baible wohnt jetzt Kaiserstr. 127, V.

Kiel: Der Vorsitzende Adolf Reese wohnt Hasselbischammerweg 44.

Magdeburg: Der Arbeitsnachweis befindet sich beim Vorsitzenden B. Eckstein, Neustädterstr. 39, vorn 2 Tr.

Der Verbandsvorstand.

Das Reichsvereinsgesetz.

Der Reichstag hat am 8. April mit 197 gegen 168 Stimmen das Reichsvereinsgesetz in dritter Lesung angenommen. Die letzte Beratung brachte noch einige wichtige Anlagereben der Genossen Heine, Sebering, Legien, Lebehour und Frank. Aber an den festen Abmachungen der Blockmehrheit vermochte die Minderheit nichts mehr zu ändern. So ist denn eine Vorlage unter Dach und Fach gebracht, der weite Volkskreise mit Hoffnungen entgegensehen. Aber niemals sind diese Hoffnungen schöner betrogen worden als hier. Man hat die Volksrechte einem der widerwärtigsten Kompromisse zum Opfer gebracht, um sich den Platz an der Regierungskrippe zu sichern. Die liberalen Parteien sind in bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht konföderativ geworden, damit die Konserverativen in punkto Börsenreform etwas liberaler werden. Vereinsgesetz und Börsengesetz sind denn auch am glei-

chen Tage fertig geworden und unter dem Jubel der Blockparteien angenommen. Die Genugtuung der Liberalen gilt allerdings in erster Linie dem Börsengesetz und die der Junker dem Vereinsgesetz. Aber mein Gott, es kann doch nicht alles vollkommen sein, erklären beide übereinstimmend, — damit die Bürgler etwas mehr Bewegungsfreiheit bekommen, muß eben das arbeitende Volk etwas von seinen Rechten ablassen. Im Börsengesetz sucht man denn auch vergebens nach einem Paragraphen, der jungen Leuten unter 18 Jahren den Zutritt zur Börse verwehrt.

Die liberalistische Presse erklärt, daß die Ausnahmebestimmungen des Vereinsgesetzes gegen die Ausländer, Sprachfremden und Augenblinden zwar bedauerlich seien, aber es sei unmöglich gewesen, ohne sie das Vereinsgesetz, das doch auch bedeutende Verbesserungen enthalte, zur Annahme zu bringen. Das ist aber eine Verschleierung des wahren Sachverhalts. Es wäre dem Liberalismus in jeder Frage möglich gewesen, mit einer erdrückenden Reichstagsmehrheit hinter sich, ihre liberalen Grundsätze zu verteidigen, wenn sie es nur ernstlich gewollt hätten. Aber der Kompromiß mit den Konserverativen kompromittierte sie derart, daß sie sich sel-

ber verleugneten. Wozu sonst bedürften sie der Zustimmung der Agrarier zum Vereinsgesetz? Seit wann überhaupt macht man Vereinsgesetze mit den Agrariern, anstatt gegen sie? Erst seit dem Tage, da man den linksliberalen Parteien gnädig verstattete, sich Regierungsparteien titulieren zu dürfen, kämpft man dort Arm in Arm mit den Junkern gegen freiheitliche Volksrechte! Das Reichsvereinsgesetz wäre gewiß an sich schon eine bedeutende Verbesserung, wenn es uns die Rechtsseinheit gebracht hätte. Nun sind zwar die einzelstaatlichen Vereinsgesetze aufgehoben, worunter keineswegs die Vereinsbeschränkungen zu verstehen sind. Aber noch immer herrscht Landesrecht auf dem Gebiete der kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen, Professionen und Wallfahrten. Für die Zeiten von Kriegsgefahr und Belagerungszustand soll im Widerspruch mit der Reichsverfassung das Landesrecht das Reichsrecht völlig ausschalten. Die ländlichen Arbeiter sollen nach wie vor durch Landesgesetze ihres Koalitionsrechtes beraubt werden, und der Polizei soll es auch künftig unbenommen sein, das Vereins- und Versammlungsrecht an Sonn- und Festtagen zu unterbinden durch Landesvorschriften über die Heilighaltung des Sonntags. Nur merkwürdig, daß der Reichstag diese Landesgesetze nur dort respektiert, wo sie das Vereins- oder Versammlungsrecht einschränken, während der bürgerliche Erwerb sich immer noch die Sonntage von solchen Eingriffen freigehalten hat.

Ungleichs solcher Ausnahmen kann von einem einheitlichen Reichsrecht nur in sehr beschränktem Maße geredet werden. Im übrigen bringt das neue Gesetz gewiß für einige Bundesstaaten eine Reihe von Verbesserungen, für Mecklenburg, für Braunschweig, für Schwarzburg-Sonderhausen usw. Das als ein besonderes Verdienst herauszufreichen, zeugt von rührender Bescheidenheit, um so mehr, als gerade die allergeringsten Bestimmungen der Vereinsgesetze dieser Staaten, nämlich diejenigen gegen die Beteiligung Minderjähriger an politischen Vereinen und Versammlungen, in das neue Reichsgesetz hinübergerettet sind. Aber gegenüber diesen unabweislichen Verbesserungen sind für eine Reihe von Bundesstaaten Verschlechterungen eingeführt, die weit schwerwiegender sind. Denn so reaktionär die landesgesetzlichen Vorschriften der erstgenannten Staaten auch waren, so sind sie doch in den letzten Jahren nur hier und da angewendet worden, um die Arbeiterbewegung zu schikanieren. Im allgemeinen waren sie durch die Entwicklung der Arbeiterorganisation längst überwunden und entwertet. Das trifft besonders zu für die Aufhebung der Sonderstellung der Frauen im neuen Gesetz, die als der größte Vorzug des letzteren gepriesen wird. Daß künftig die Frauen ebenso wie die Männer an politischen Vereinen und Versammlungen teilnehmen dürfen, ohne Schikanen und Strafprozesse befürchten zu müssen, wird jeder als einen Fortschritt der Rechtsentwicklung begrüßen. Aber für die politische Stellung der Frau bedeutet dieser Fortschritt recht wenig, weil er nur einen Zustand legitimiert, den sich die Frauen praktisch bereits längst erkämpft hatten. Es ist wirklich ein Fortschritt nur für das Recht und diejenigen, die es anwenden müssen, für Behörden und Richter; von ihnen wird fürder nichts Unmögliches mehr verlangt werden. Aber das politische Wahlrecht, das dem Vereins- und Versammlungsrecht erst einen positiven Inhalt gibt, das soll den Frauen auch künftig vorenthalten bleiben. Was aber das neue Reichsgesetz an reaktionären Vorschriften nicht bloß konserviert, sondern auch in anderen Einzelstaaten neu einführt, das wird zweifellos auch einheitlich zur Anwendung gelangen. Das bessere Beispiel der fortschrittlicheren Staaten wird bei dieser Rechtsseinheit völlig ausgeschaltet, das Niveau der Rechtslage allgemein herabgedrückt. Neben diesen einzelnen Verschlechterungen enthält das neue Reichsgesetz drei Dinge, von denen jedes einzelne dieses Gesetz unannehmbar machen mußte: die Entredung der Ausländer, der Sprachfremden, und der Jugendlichen unter 18 Jahren. Und diese Verschlechterungen sind besonders gefährlich deshalb, weil sie in erster Linie gegen die Gewerkschaften zur Anwendung gelangen werden. Daran ändern alle diplomatischen Versicherungen des Staatssekretärs von Bethmann-Hollweg nicht das mindeste. Die Behörden und Gerichte fügen sich weder auf Erklärungen von Staatssekretären, die für ihre eigenen Nachfolger nicht einmal bindend sind, noch auf Parlamentsdebatten. Für die Behörden bleibt maßgebend, was ihre Landesregierungen wollen und an-

ordnen und die Gerichte schaffen sich ihre eigene Judikatur. Maßgebend wird daher auch in Zukunft der Rechtszustand sein, den die Arbeiterbewegung sich erkämpft.

Für die Ausländer fehlte es bisher an einer rechtlichen Regelung auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts. Keines der Vereinsgesetze gewährleistete ihnen ein solches Recht, aber keines, von wenigen kleinstaatlichen Gebieten (Anhalt, Schaumburg-Lippe, Nassau-Weilburg) abgesehen, verbot ihnen direkt die Teilnahme an Vereinen bezw. Versammlungen. Die Behörden konnten diejenigen Ausländer zwar des Landes verweisen, die durch Gebrauch dieses Rechtes sich lästig machten, der polizeilichen Auffassung des Staatswohles nicht entsprach. Aber es gibt hundertaufende, zeitweise sogar über eine Million Ausländer in Deutschland und das Unternehmertum holt sie mit großen Kosten herein. Eine Massenansammlung würde also seinen Interessen direkt zuwiderlaufen. So konnte man höchstens hier und da ein Exempel statuieren, um andere abzuschrecken, aber man konnte das Vereins- und Versammlungsrecht der Ausländer nicht völlig unterdrücken, mußte es dulden und konnte keinen dieserhalb bestrafen. Das neue Gesetz verlag ausdrücklich den Ausländern das Recht, sich überhaupt an Vereinen und Versammlungen zu beteiligen. Die Behörden haben jetzt also eine Handhabe, gegen Ausländer vorzugehen, und die Fähigkeit, mit der diese Ausnahmebestimmung der Ausländer seitens der Regierung verteidigt wurde, läßt nicht daran zweifeln, daß sie sich derselben auch bedienen werden. Darunter werden aber besonders die Gewerkschaften zu leiden haben, weil das berufliche Interesse als Lohnarbeiter mit zwingender Gewalt den Ausländer zum Eintritt in die Gewerkschaft treibt und weil auch die Gewerkschaften auf die Ausländer nicht verzichten können. Will man den Ausländern die Beteiligung an Gewerkschaften unmöglich machen, so muß man auch den Unternehmern verbieten, Ausländer einzuführen oder heranzuziehen, und den Ausländern selbst, hier in Arbeit zu treten. Der Rechtszustand, den das neue Vereinsgesetz schafft, führt lediglich zu Schikanen der ausländischen Arbeiter, die sich Gewerkschaften anschließen. Die Arbeiterbewegung wird sich aber an solche Schikanen herzlich wenig kehren; sie wird tun, was ihr Interesse gebietet. Sie wird die Ausländer nach wie vor dort organisieren, wo sie auf dieselben nicht verzichten kann, und dem Unternehmertum werden die Konsequenzen einer verkehrten Gesetzesmacherei bald genug auf den Fingern brennen.

Der Ausnahmeparagraph gegen diejenigen Reichsangehörigen, die sich einer anderen als der deutschen Sprache bedienen, gilt lediglich für öffentliche Versammlungen politischer Natur. Für die Zeit der Wahlbewegung tritt er außer Kraft, ebenso für internationale Kongresse. Im übrigen sind weitere Ausnahmen der Landesgesetzgebung überlassen, auch ein Beweis, wie wenig sich der Reichstag entschließen konnte, die Rechtsseinheit zur Tatsache zu machen. War eine solche Bestimmung für einzelne Teile des Reiches unausführbar, so mußte sie für das ganze Reich sein oder die Aufnahme in ein Reichsvereinsgesetz abgelehnt werden. In den ersten 20 Jahren des Gesetzes soll für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde der Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache gestattet sein, wenn in diesem Bezirk die Mutterprache alteingesessener Bevölkerungsteile, die mindestens 60 pCt. der Gesamtbevölkerung dieses Bezirks ausmachen, nichtdeutsch ist. Solche Versammlungen müssen mindestens 72 Stunden vor ihrem Beginn bei der Polizeibehörde angemeldet werden. Diese Ausnahme schafft den Polen, Majaren, Litauern, Dänen und Franzosen in ihren Heimatgemeinden für die ersten 20 Jahre Ruhe vor dem Sprachenverbot. Nicht aber den Wanderarbeitern, die zu Zehntausenden von den Großindustriellen nach dem Westen gelockt werden und ganze polnische Sprachgemeinden bilden. Die Geigerung, diese der alteingesessenen Bevölkerung zuerkannte Befreiung von Sprachenverbot auch den Gemeinden mit neuangesiedelter Bevölkerung zugänglich zu machen, verrät, daß sich die Spitze des § 7 des neuen Gesetzes zunächst gegen die gewerkschaftliche Agitation unter den Polen, Italienern und Holländern in Industriebezirken wendet. Der Reichskanzler hat in letzter Stunde im Reichstage die Nachricht demütigen lassen, daß er erklärt habe, der § 7 sei bestellte Arbeit des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Er habe lediglich gesagt, die von ihm befolgte Ostmarkenpolitik, der der § 7 entspreche, werde von

den großen Parteien gewünscht. Aber abgesehen davon, daß dieses lahme Dementi wohl etwas behauptet, aber nichts bestritt, zeigt die ganze Behandlung des § 7, daß von dem ganzen Sprachenverbot eine brauchbare Waffe eben nur für die Großindustriellen oder Bergwerksbesitzer übrig geblieben ist. Der polnischen Agitation ist der Gebrauch der polnischen Sprache in nichtöffentlichen Vereinsversammlungen und in politischen Versammlungen während der Wahlzeit freigegeben, — außerdem auch für alle Versammlungen in Gebieten mit überwiegend polnischer Bevölkerung alteingesessenen Charakters. Was danach übrig bleibt für das Sprachenverbot, läßt sich kinderleicht umgehen. Dagegen lastet die volle Schwere des § 7 auf den Gewerkschaftsversammlungen von Angehörigen aller nichtdeutschsprechenden Nationen, die weder von Wahlen berührt, noch in den gegenwärtigen Wohngebieten alteingesessen sind.

Aber auch die Erwartung der Reaktion, Versammlungen der Gewerkschaften als politische zu erklären, wird die Arbeiterbewegung zu bereiten wissen. Sie wird die Formen finden, unter fremdsprachlichen Arbeitern nach wie vor zu werben und Aufklärung zu verbreiten, trotz Sprachenverbot und Reichspolizeigesetz und sie wird sich dazu sehr bald freie Bahn zu schaffen wissen.

Könnte man für die beiden vorerwähnten Ausnahmebestimmungen dem Liberalismus wenigstens noch die Furcht vor einem „Rein“ der Regierung attestieren, so fällt gegenüber dem Jugendparagraphen 10a auch dieser Milderungsgrund hinweg. Hier war der Freisinn sogar reaktionärer als die Regierungen, die dieses Ausnahmegesetz nicht in ihre Vorlage aufnahmen, sondern ausdrücklich erklärten, darauf verzichten zu wollen. Nicht darauf verzichten wollten aber die Konservativen und ihnen zuliebe wurde er angenommen. Der Liberalismus hätte freilich das Gesetz auch ohne die Zustimmung der konservativen Blockbrüder hereingekriegt; dafür war jede Mehrheit vorhanden. Auch die Regierung hätte sich nicht weigern können, einem Gesetz ohne § 10a die Zustimmung zu geben. Hier haben die Konservativen allein kommandiert und der Freisinn hat zugestimmt. Der Preis seines Verrats war die Zustimmung der Konservativen zur Börsenreform. Man mag diese Haltung des Freisinns betrachten, wie man will, — immer bleibt sie ein schmachvoller Schacher um ein Volksrecht. Denn was der Freisinn hier begilligt hat, das bedeutet für weite Teile des Reiches eine immense Verschlechterung der Rechtslage. In Preußen waren bisher nur Schüler und Lehrlinge von der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen, ebenso in Sachsen-Weimar und Braunschweig, ferner in Oldenburg nur von Vereinen und in beiden Mecklenburg nur von Versammlungen. Jetzt gilt dieses Verbot für alle Personen unter 18 Jahren. Auch hier soll es sich wieder nur um politische Vereine und Versammlungen handeln, was wiederum nicht verhindern wird, damit auch den Gewerkschaften Unzuträglichkeiten zu bereiten, indem man sie den politischen Organisationen gleichstellt. Denn ein Antrag, die Gewerkschaften vor der Anwendung des § 10a ausbrüchlich zu bewahren, wurde niedergestimmt.

Auch in seiner politischen Wirksamkeit bleibt dieses Verbot ein ebenso ungerechtes, wie gefährliches Ausnahmegesetz gegen die Jugend. Denn noch allezeit ist die Jugend von großen politischen Bewegungen erfasst und mitgerissen worden. Alle neuen, lebenskräftigen Ideen finden in ihr die glühendste Eingabe, fachen die größte Begeisterung an. Nur alternden Parteien wird die Jugend unbequem. Und weshalb soll der sozialdemokratischen Jugend verwehrt sein, was die Jugend der religiösen Bekenntnisse und der Hochschulen ungestört treiben darf? Auch dieses Verbot wird erfolglos bleiben, wie seither alle Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Jugend. Die politische Erziehung und Betätigung der letzteren wird sich mit Leichtigkeit über solche Polizeivorschriften hinwegsetzen; sie wird ohne behördliche Legitimation geüben. Lediglich die gewerkschaftliche Organisation der Jugend wird gestört und es scheint, als ob es auf diese abgesehen sei. Natürlich wird eine solche Praxis auf die Sinnesrichtung der arbeitenden Jugend völlig ohne Einfluß bleiben. Der junge Proletarier, auch wenn er sich vor dem 18. Jahre nicht in den Besitz des Mitgliedsbuches seiner Ge-

werschaft sehen darf, wird doch den Weg zur Gewerkschaft finden und in Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit erkennen, wo sein Platz ist.

Am 15. Mai d. J. soll das neue Gesetz schon in Kraft treten. In diesem Tage werden die vereinsgesetzlichen Schranken der einzelnen Bundesstaaten fallen, aber höhere und schlimmere Schranken werden für das ganze Reich aufgerichtet werden, um die Ruhe und Sicherheit der Polizei vor allzuheftigen Regungen des Vereins- und Versammlungslebens zu bewahren. Aber das neue Gesetz wird einen stürmerprobten Gegner finden in der gesamten Arbeiterbewegung. Der Kampf für ein freies Vereins- und Versammlungsrecht wird nunmehr auf der Basis der Reichsgesetzgebung mit aller Kraft weitergeführt werden!

Corr.-Bl.

* * *

Im nachfolgenden bringen wir den Wortlaut des Gesetzes:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Veränderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Geheiß oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperlichkeiten zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Geheiß oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperlichkeiten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Heizer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Besten der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter

Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur verjagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden unbefriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 4b. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung erlegt wird.

Gewöhnliche Zeichenbezeichnungen sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden brauchen.

§ 5. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter, hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermög öffentlichen Bewußt zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gelegentlichen Versammlungen der Bundesstaaten und Ersatz-Vorbringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 3, 3a, 4, 4a, 4b, 7) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlungen zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgende Vergehen enthalten; wenn Redner, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde

von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu Belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 9a. Auf die Ansetzung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Abs. 2 Anwendung.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10a. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, in deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 3a, 4, 4a, 4b dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 11a. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, in deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 4, 4b) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 6);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden:

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesezes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 195, „Reichs-Gesetzblatt“ 1871 S. 127), soweit es sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes bezieht, der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungs-gesezes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben:

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen, die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechtes nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Das Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Die Gewerkschaften und die preußischen Landtagswahlen.

Am 3. Juni d. J. finden in Preußen die Wahlen und am 16. Juni die Abgeordnetenwahlen für den Landtag statt. Diese Wahlen sollen zum ersten Male dem arbeitenden Volke Preußens die Tore des Dreiklassenparlamentes öffnen. Sie sollen den Vertretern des Volkes Sitz und Stimme im Landtage verschaffen, nicht bloß um mitzuwirken in preußischen Angelegenheiten, sondern auch um den Protest gegen das Dreiklassenwahlrecht hineinzutragen in das Haus der Abgeordneten. Die Tribüne des Landtages soll zum Tribunal des preußischen Wahlrechts werden.

Was geht die deutschen Gewerkschaften dieser Wahlkampf an? Was haben sie von diesem Wahlausfall zu erwarten? Die Gewerkschaften sind keine politischen Wahlvereine, sondern Organisationen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder. Sie müssen für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfen, können sich aber nicht in die politischen Wahlkämpfe einmischen. Trotzdem kann ihnen der Ausgang solcher Wahlkämpfe nicht gleichgültig sein, denn die gesetzgebenden Körperschaften beschließen über die Rechtsnormen, die die Arbeitsbedingungen regeln oder privater Regelung entziehen, oder welche die wirtschaftlichen Kämpfe und die Formen der Vertragsabschlüsse berühren. Sie entscheiden über das Maß der Durchführung solcher Gesetze und über die Behörden und Instanzen ihrer Durchführung und Ueberwachung. Und die Gewerkschaften haben schon oft begründeten Anlaß gehabt, gegen Aktionen der Gesetzgebung anzukämpfen, die ihre vitalsten Lebensinteressen zu schädigen drohten. Aber die Gewerkschaften brauchen Gesetze zur Sicherung dessen, was sie errungen haben; sie erwarten von der Gesetzgebung, daß sie die Arbeiter schützt. Sie müssen daher den Arbeitern der gesetzgebenden Körperschaften fortgesetzt ihr Augenmerk zuwenden, ihnen Material über soziale Zustände und nachteilige Erscheinungen übermitteln und Reformen fordern, zugleich aber auch die Operationen der Gegner überwachen und rechtzeitig die geeigneten Abwehrmaßnahmen ergreifen. Als Objekte der Gesetzgebung können sie nicht gleichgültig zur Seite stehen, wollen sie nicht Opfer der Gesetzgebung werden. Wer nicht Ambos sein will, muß Hammer werden!

Was aber von der Gesetzgebung im allgemeinen gilt, gilt von den Landtagen nicht minder wie vom Reichstage. Vor allem darf der preußische Landtag in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden. Obwohl der größte Teil der Arbeitsgesetzgebung (Arbeitsvertragsrecht, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung) im Wege des Reichsrechts geregelt, sind auch heute noch wichtige Gebiete seiner Zuständigkeit entzogen. Das Bergrecht und damit zugleich das Bergarbeiterrecht wird zurzeit noch landesgesetzlich geregelt, was die Bergarbeiter zu ihrem Schaden im Jahre 1905 erfahren mußten. „Wenn es sich um eine Frage im Reichstage handelte, so würde diese Sache dort ganz anders behandelt werden als im preußischen Abgeordnetenhaus oder Herrenhaus“, erklärte Herr Deumer am 7. Februar 1906 im Verein deutscher Maschinenbauanstalten, als er seiner Vermutung darüber Ausdruck gab, daß die Bestimmungen des preußischen Bergarbeiterschutzes so gemäht ausgefallen seien. — Zuständig ist ferner die Landesgesetzgebung für den größten Teil des Bauarbeiterschutzes, der dafür denn auch so rückständig als irgend möglich ist. Auch das Eisenbahnerrecht, das Recht der Land- und Forstarbeiter und der in häuslichen Diensten Beschäftigten ist von der Landesgesetzgebung abhängig. Gegen 700 000 Bergarbeiter, mehr als 1½ Millionen Bauarbeiter, gegen ½ Million Eisenbahnangestellte und Arbeiter und 11 Millionen Land- und Forstarbeiter (nach der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) sind im Reiche von der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen und auf den Weg des Landesrechts verwiesen. Und der weitaus größte Teil dieser Arbeiter entfällt auf Preußen, den größten Bundesstaat im Reiche.

Aber damit nicht genug, auch die Ausführung des Reichsrechts liegt in der Hand der Landesregierungen, ihrer Behörden und Gerichte. Die Durchführung des Arbeiterschutzes ist den Gewerbeaufsichts- und Polizeibehörden übertragen; beide sind landesrechtlich organisiert; ihre Dienstvorschriften erlassen die Landesregierungen. Die Aufsichtsbehörden

über die Arbeiterversicherung, soweit die Organisation der letzteren die Grenzen eines Bundesstaates nicht überschreitet, sind Landesbehörden. Teilweise treten auch Landesversicherungsämter in der Rechtspflege an Stelle des Reichsversicherungsamtes. Die Justiz untersteht den einzelnen Bundesregierungen und damit zugleich die Regelung der Mitwirkung der Arbeiter an der Rechtspflege (als Schöffen oder Geschworenen) und die Regelung des Gefängniswesens. Auch die Ausführung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt den Landesbehörden ob. Der Ort, wo man diese Behörden für ihr Tun und Lassen zur Rechenschaft ziehen, auf die Art der Durchführung der Gesetze Einfluß gewinnen kann, das sind die Landtage der einzelnen Bundesstaaten.

Und noch eine ganze Reihe wichtiger Rechtsgebiete, die auch die Gewerkschaftsinteressen betreffen, sind dem Reichsrecht entzogen. Wir nennen nur das öffentliche Unterrichtswesen, das Verkehrs- und Steuerwesen, das Armenwesen, die Organisation und rechtliche Regelung des Gemeindefinanzwesens, des Wohnungswesens usw. Das vor wenigen Tagen verabschiedete Reichsvereinsgesetz hat eine für die Gewerkschaften besonders wichtige Materie, das Vereins- und Versammlungsrecht, teilweise der landesgesetzlichen Regelung entzogen. Aber unberührt davon bleiben die landesrechtlichen Vorschriften für kirchliche und religiöse Vereine, für die Zeiten des Belagerungszustandes und gegen Verabredungen der Landarbeiter zum Zwecke der Arbeitseinstellung, sowie die Vorschriften über die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Und betrachten wir uns die neue Rechtsinheit für Vereine und Versammlungen genau, so handelt es sich um eine Verpreuung des Vereins- und Versammlungsrechtes zum Schaden derjenigen Reichsgebiete, die sich bisher freier Zustände erfreuten.

Damit berühren wir zugleich den übermächtigen Einfluß, den Preußen auf die Reichsgesetzgebung ausübt. Im Bundesrat zählt Preußen zwar nur 17 von 58 Stimmen, aber — erklärte einst der bayerische Minister Graf Traillshausen in der bayerischen Kammer: Wer sich auf diese Stimmenmehrheit beruft, der kennt zwar den Buchstaben der Reichsverfassung, er hat aber keine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen.“ In der Tat sind fast stets alle reaktionären Anregungen von Preußen ausgegangen. Das preußische Abgeordnetenhaus und das preußische Herrenhaus haben nicht bloß fortgesetzt an der Haltung und den sozialpolitischen Arbeiten des Reichstages herumgerörgelt, sondern die Regierung auch durch Anträge und Drohungen gegen diese Sozialpolitik scharf gemacht. Die Verhandlungen dieser beiden Häuser bieten hierfür eine Fülle von Material, die allerdings niemand, der deren Zusammenfassung kennt, überraschen kann. Der preußische Landtag hat auch jahrelang an dem Sturze des Grafen Pobadowsky gearbeitet, den er für die Seele der Reichssozialpolitik hielt. Vor allem aber überboten sich diese beiden Vertretungen in Ausfällen und Scharfmaßnahmen gegen die Arbeiterbewegung. Kein Gebiet des Wirkens derselben blieb davon unberührt; sie verfolgten die Gewerkschaften und die Vertreter in der Arbeiterversicherung mit dem gleichen Hasse, wie die Sozialdemokratie. Jeder reaktionäre Anschlag gegen die Arbeiterbewegung, er mag ausgehen von welchen Kreisen er wolle, fand immer zuerst seine Resonanz im preußischen Landtage, um dann die Reichsregierung zu beeinflussen. Und mehr als einmal nahm dieser Landtag auch das Obium auf sich, durch Eingriffe in Rechtsgebiete, die den Reichsgesetzen unterstehen, die Reichsverfassung zu verletzen, so daß selbst die preußische Regierung dagegen Einspruch erheben mußte. Das Freizügigkeitsrecht wäre längst aufgehoben, der Kontraktbruch der Arbeiter längst dem Strafrichter überliefert und das Koalitionsrecht weiter Arbeiterkreise vernichtet, wenn dem preußischen Landtage hierin die Entscheidung zustände.

Das alles zeigt uns, was die Gewerkschaften von dem Ausfall der bevorstehenden preußischen Landtagswahlen zu erwarten haben. Preußen ist die wirtschaftliche Vormacht im Deutschen Reiche. Von 236 643 Fabriken im Jahre 1906 entfielen 137 640 oder 41 pCt., von 5,88 Millionen Arbeitern 3,60 Millionen oder 61,2 pCt. auf Preußen. Die bedeutendsten Industrien, denen Deutschland seine Weltmarktstellung verdankt, haben in Preu-

ßen ihre hauptsächlichsten Sitze: der Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, die Textilindustrie, die Maschinenindustrie usw. Und dazu kommt der ungeheure Einfluß, den der Staat Preußen selbst als Arbeitgeber auf die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse, auf das Niveau der Löhne, auf die Regelung der Arbeitszeit, auf die Freizügigkeit der Arbeiter ausübt. Es wird Aufgabe der Arbeiterpresse sein, darüber in den nächsten Wochen volle Aufklärung zu verbreiten, wie Preußen als Arbeitgeber von seiner wirtschaftlichen Uebermacht nicht bloß zum Schaden seiner eigenen Arbeiter, sondern der gesamten Arbeiterklasse Gebrauch gemacht hat.

Dieser reaktionäre Einfluß Preußens auf allen Gebieten wäre undenkbar, wenn die Arbeiterklasse während im preußischen Landtage vertreten wäre. Daran hindert sie indes ein Wahlsystem, das den Besitzenden die Wahl der Abgeordneten sichert. 84,57 pCt. aller Wähler haben nach diesem Wahlsystem nur die Hälfte des Einflusses, den die übrigen 15,43 pCt. haben. Und während die Konventionen 1903 bei 19,39 pCt. der auf sie entfallenden Wählerstimmen 143 Abgeordnete erhielten, ging die Sozialdemokratie bei 18,79 pCt. aller Stimmen völlig leer aus. So kommt es, daß im preußischen Abgeordnetenhaus unter 433 Abgeordneten 11 Großgrundbesitzer und 50 Bauern, 114 Beamte, 81 Geistliche, Rechtsanwälte usw., 44 Industrielle, Kaufleute, 33 Rentner usw. sitzen, aber kein einziger Arbeiter! Und wo die Stimme des Arbeiters ungehört bleibt, da werden die Arbeiterinteressen mit Füßen getreten. Die Geschichte der Wirksamkeit des preußischen Landtages ist ein einziges Beispiel hierfür.

So lange die Arbeiter bei den preußischen Landtagswahlen großenteils stehen, werden sie niemals Einfluß gewinnen auf das, was dort beraten und getätigt wird, zum Schaden ihrer Interessen. Die Stimmhaltung hat noch allezeit der Reaktion Oberwasser verschafft! Deshalb hat auch die politische Vertretung der deutschen Arbeiterklasse beschlossen, sich mit dem Aufgebot aller Kräfte an diesem Wahlkampf zu beteiligen. Der Kampf ist nicht aussichtslos, wenn die Arbeiter bis auf den letzten Mann zur Wahl gehen. Die Gewerkschaftspresse erfüllt ihre Pflicht, wenn sie die Arbeiter darauf hinweist, was für sie auf dem Spiele steht. Jeder Arbeiter aber, dem das Wohl der Gewerkschaft am Herzen liegt, dem die Erhaltung und Weiterentwicklung eines freien Arbeiterrechts eine Notwendigkeit dünkt, muß sich auch um seine staatsbürgerlichen Rechte kümmern, die in diesem Falle für ihn zur Pflicht werden. Kein Arbeiter in Preußen darf daher veräumen, am 3. Juni zur Wahl zu gehen und für diejenige Partei zu stimmen, die im Landtage bisher noch unvertreten war, die aber allein für eine gründliche Reform des Landtagswahlrechtes wirkt, für die Sozialdemokratie!

Briefkasten.

Magdeburg: Das Inserat wird vom Verbandsfasser berechnet und taxiert. — **Karlruhe:** 20 Pf. Straßporto. —

Madrug.

Am Dienstag, den 21. April d. J., starb unser Kollege der Hilfsarbeiter **Wilhelm Tiebau** im 20. Lebensjahre an der Proletariatskrankheit. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die **Zahlstelle Magdeburg.**

Unserem werthen Vorstandskollegen

Richard Kohl

nebst seiner Gattin übermitteln auf diesem schlichten Wege die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer am 4. Mal stattfindenden Silbernen Hochzeit.

Die **Mitgliedschaft Leipzig.**

I. A.: Der Vertrauensmann.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 9.

Berlin, den 2. Mai 1908.

14. Jahrgang.

Deutschlands Sozialgesetzgebung.

I.

Ueber unsere Sozialgesetze herrscht unter der Arbeiterschaft immer noch große Unkenntnis. Aus diesem Grunde dürfte es angebracht erscheinen, in knapper Form eine gemeinverständliche Abhandlung über diese Materie folgen zu lassen. Gehen wir deshalb zunächst über zur

a) Krankenversicherung.

In Deutschland haben wir auf dem Gebiete des Krankentassenwesens verschiedene Tassenarten zu verzeichnen. Es kommen da in Betracht: Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Knappschäfts- und Gemeindetassen sowie die freien Hilfstassen. Die wünschenswerteste Tassenform ist die der Ortskasse, zumal hier die volle Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Betracht kommt. Die ersteren zahlen $\frac{1}{2}$ der Beiträge und sind somit auch zu $\frac{1}{2}$ in der Generalversammlung und im Vorstande vertreten, die letzteren zahlen $\frac{1}{2}$ der Beiträge und somit mit einem Drittel vertreten. Bei den Betriebskassen kann durch das Tassenstatut dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter derselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden; ferner ist die Rechnungs- und Tassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Tassenführer wahrzunehmen. Die Beitragsleistung ist dieselbe wie bei der Ortskasse. Betriebe mit 50 oder mehr Versicherungspflichtigen können Betriebskassen errichten.

Bei den Baukrankentassen kann sich der Unternehmer ebenfalls den Vorsitz sichern und den Rechnungsführer bestellen. Bei den Innungskassen kann die Tassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gefellen) und Arbeitern übertragen werden; oder es kann beschlossen werden, daß der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes von der Innung bestellt werden, falls die Innungsmitglieder die Hälfte der Beiträge zahlen. Die Knappschäftskassen sind den Betriebskassen gleichgestellt, bei den Gemeindefrankentassen sind die Arbeiter von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen, denn diese Kassen sind nur kommunale Einrichtungen, die von den Gemeinden verwaltet werden. Die von den Arbeitern errichteten freien Hilfstassen werden nur von diesen selbst resp. deren Angestellte verwaltet.

Nach § 37 des Krankentassenversicherungsgesetzes besteht die Generalversammlung (bei den Orts- sowie auch bei den Betriebskassen) nach Bestimmung des Statutats entweder aus sämtlichen Tassenmitgliedern, welche großjährig (21 Jahre alt) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den Tassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Alle weiteren Vorschriften über die Zahl der Vertreter, die Wahlperiode und die Vornahme der Wahlen hat das Statut zu geben. Die Wahlen zum Vorstand sind ebenfalls geheim und werden getrennt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgenommen. Vorschriften über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Wahlperiode hat das Tassenstatut zu treffen.

Da der Ausfall der Wahlen in der Krankenversicherung für alle anderen Wahlen in der Arbeiterversicherung von ausschlaggebender Bedeutung ist, so werden alle großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen es für ihre Pflicht betrachten müssen, überall für die Wahl tüchtiger Krankentassenvertreter resp. Vorstandsmitglieder einzutreten. Die Krankentassenvorstände treten nämlich alle 5 Jahre zusammen und wählen die Vertreter zur unteren Verwaltungsbehörde. Als untere Verwaltungsbehörde gilt in den Städten mit über 10 000 Einwohnern in Preußen der Magistrat resp. das Bürgermeisteramt, im übrigen der Landrat, in den anderen Bundes-

staaten kommen neben dem Magistrat und Landrat die Amtshauptmannschaften, Kreisdirektionen usw. in Betracht. Den Mitgliedern der unteren Verwaltungsbehörde liegen sehr wichtige Funktionen ob, u. a. werden sie zur Begutachtung der Bewilligungen und Entziehungen von Invalidenrenten hinzugezogen, dann aber haben sie die Wahl der Ausschussmitglieder zu den Landesversicherungsanstalten vorzunehmen. Die Landesversicherungsanstalten werden von einem Vorstande geleitet, dem wieder ein Ausschuss (zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern bestehend) übersteht. Die Ausschussmitglieder wählen nun wieder die Laienmitglieder zum Vorstande. Der Vorstand hat außer den Rentenbewilligungen usw. auch über die Uebernahme des Heilverfahrens zu befinden und der Ausschuss hat alljährlich die Mittel für die Uebernahme des Heilverfahrens mit zu bewilligen. Die Ausschussmitglieder wählen nun ihrerseits wieder die Beisitzer für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und diejenigen Arbeitgebervertreter, die von den Berufsgenossenschaften bei Festsetzung der Unfallverhütungsvorschriften heranzuziehen sind. Zum Schluß fungieren auch noch beim Reichsversicherungsamt in Berlin sowie bei den Landesversicherungsämtern Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Diese werden von den Schiedsgerichtsbeisitzern gewählt. Wählbar sind überall volljährige Personen. Für die Rechtsprechung ist es von eminenter Bedeutung, wenn mit der Materie durchaus vertraute, tüchtige Vertreter in Betracht kommen. Da die Krankentassenmitglieder bei den genannten Wahlen gewissermaßen nur die Urwähler bilden, dürfte kein Verfechter der Krankentassenwahlen fern bleiben.

Aber auch für die Ausgestaltung des Statutats und die Leistungen bei den Krankentassen haben wir die Wahl tüchtiger Generalversammlungsvertreter resp. Vorstandsmitglieder ins Auge zu fassen. Die Krankentassen müssen gewähren 1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zugrunde liegenden Tagelohnes, bei den Gemeindetassen der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Lohnarbeiter oder an Stelle dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nebst der Hälfte des vorbestimmten Krankengeldes für Angehörige; ferner bei den Zwangskassen (nicht aber bei den Gemeindetassen) ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes und für Wöchnerinnen eine sechswochenliche Krankenunterstützung. Sofern lebige Wöchnerinnen in Betracht kommen, können die Kassen, wenn ihnen der Vater des Kindes namhaft gemacht wird (wozu die Wöchnerin aber durchaus nicht verpflichtet ist), von diesem die Erstattung der Wöchnerinnenunterstützung beanspruchen. Die Krankentassen können auch höhere Leistungen einführen und zwar kann die Krankenunterstützung bis zu einem Jahre, die Wöchnerinnenunterstützung einschließlich der durch die Schwangerschaft vorher verursachten Erwerbsunfähigkeit insgesamt bis zu zwölf Wochen ausgedehnt werden. Das Krankengeld kann statt der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes dreiviertel desselben betragen, das Sterbegeld kann vom zwanzigfachen bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Für die Angehörigen der im Krankenhause Unterbrachten kann die Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Den unverheirateten Mitgliedern kann man bei Krankenhausaufnahme neben freier Kur und Verpflegung bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes auch dann bewilligen, wenn sie den Unterhalt von Angehörigen nicht aus ihrem Lohne bestreiten. Endlich kann auch das Krankengeld für die ersten drei Krankentage sowie für Sonn- und Feiertage gesaft werden, ferner ist die

Ausdehnung der Krankenfürsorge und Zahlung von Sterbegeld auch auf Familienangehörige und Rentnabwesenden zulässig.

Das Recht auf die gesetzlichen Unterstützungen beginnt bei den Zwangskassen mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Drei Wochen nach dem Ausscheiden aus den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen haben die Mitglieder, sofern sie vorher drei Wochen ununterbrochen Mitglied einer Kasse waren und arbeitslos bleiben, noch Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen an die Kasse. Um sich auch die eventl. eingeführten statutarischen höheren Leistungen zu sichern, ist dem Arbeitslosen die Weiterversicherung zu empfehlen. Solange der Arbeitslose sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, kann er freiwilliges Mitglied bleiben. Er muß sich als solches nur innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus der Arbeit beim Tassenvorstande melden, dann die vollen Beiträge allein zahlen und damit bei Verlust der Mitgliedschaft nicht an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen im Rückstande bleiben.

Breslau tariflos.

Durch das anscheinend freundliche Entgegenkommen der Herren Prinzipale bei der Einreichung unseres Tarifes glaubten wir, daß es binnen kurzem möglich sein wird, auch in der Hauptstadt Schlesiens einen Tarif abzuschließen, durch welchen, wenn auch nicht alle, jedoch ein großer Teil der Kollegen und Kolleginnen zufrieden gestellt sein würden. Da sich die Lohnarbeitskommission in dieser Beziehung den schönsten Hoffnungen hingab, machte sich unter den Mitgliedern eine freudige Stimmung bemerkbar, durch welche wiederum der Lohnarbeitskommission ihre schwere Verantwortlichkeit leichter erscheinen ließ und zwar insofern, weil es Mitglieder gibt, die sich einen Lohnarif nicht anders denken, als eine allgemeine Lohnzulage, und eine solche war von vornherein ausgeschlossen.

Auf unsere Tarif-Unterbreitung erklärten die Mitglieder der Prinzipalkommission, daß sie nicht abgeneigt sind, mit uns einen Tarif abzuschließen, jedoch kann von Verhandlungen nicht eher die Rede sein, bis wir nicht unsere „maßlosen“ Forderungen zurückgezogen und durch andere ersetzt, sowie die im Herbst 1907 stattgefundenen Lohnzulagen berücksichtigt haben. Um nun zu erfahren, was die Herren unter „maßlosen“ Forderungen verstehen, beantragten wir eine Vorbesprechung, welche auch am 5. März stattfand. Bei dieser wurde uns mitgeteilt, unter welchen Verhältnissen wir auf ein wohlwollendes Entgegenkommen zu rechnen hätten. Die Vorschläge, die uns hierbei gemacht wurden, hatten Ähnlichkeit mit einem Gegentarif, außerdem wurde uns der Stettiner Tarif als Muster empfohlen. Da uns nun viel daran lag, einen Tarif zustande zu bringen, selbst auf die Gefahr hin, daß er nicht so aussieht, wie wir ihn gern haben möchten, um an der Hand eines solchen weitere Fortschritte machen zu können, sahen wir uns genötigt, auf verschiedene Positionen zu verzichten, unter anderem auch auf die 10-prozentige Lohnzulage für die im Tarif nicht angeführten Gruppen. Die Tiegelbrüder wurden ganz ausgeschlossen. Es wurde uns in dieser Beziehung von den Vertretern der Prinzipale versichert, daß sie sich dieselben noch lange „warm“ halten werden. Demgegenüber macht sich aber von seiten des Breslauer Maschinenmeistervereins eine Strömung gegen diese Gruppe bemerkbar, woraus zu schließen ist, daß die Tiegelbrüder im Gegenfah zur „Warmhaltung“ bald „kaltgestellt“ werden sollen. Infolgedessen hat unter den letzteren eine gewisse Erregung platzgegriffen, deren Folgen zurzeit noch nicht zu übersehen sind. Trotzdem glauben wir, daß die circa 60 Tiegelbrüder, die unsere Zahlstelle noch in sich schließt, nicht so leicht umgebracht sind, selbst dann nicht, wenn man die Versicherung, die Herr Döblin auf der Leipziger Konferenz abgab, daß Gärten in

dieser Beziehung vermieden werden sollen, ganz außer Acht läßt.

Nach dieser kleinen Abweichung, die unter den gegebenen Verhältnissen ganz angebracht erscheint, wenne ich mich wieder dem eigentlichen Thema zu. Nachdem wir nun einen neuen Tarif eingereicht hatten, fand am 6. April die erste Beratung statt. Derselbe begann mit der Feststellung der Mindestlöhne für Anleger und Anlegerinnen sowie der Löhne bei den Altersstufen und lernenden Anlegerinnen. Die Vorschläge hierzu waren seitens der Prinzipals-Lohnkommission so minimal, daß dieselben den schon vor fünf und mehr Jahren gehaltenen Löhnen gleichkamen, sodaß wir uns keinesfalls damit einverstanden erklären konnten, resp. unseren Mitgliefern gegenüber eine derartige Zustimmung nicht verantworten konnten. Infolgedessen wurden diese Punkte bis zur nächsten Sitzung vertagt und auch einige Änderungen der „Allgem. Best.“ in Vorschlag gebracht. Auf meine Erwiderung, daß daran nichts zu ändern ist, da dieselben von den Vertretern beider Parteien vereinbart worden sind, und somit unter der Bezeichnung „Allgemeine Bestimmungen“ die bindende Form zu ersehen ist, erwiderte Herr Friedrich, der Vorsitzende der Prinzipalkommission, daß dies anderwärts auch schon geschehen sei und es jedem Ort überlassen ist, Änderungen vorzunehmen. Als wir darauf antworteten, daß wir ohne Genehmigung des Hauptvorstandes dies nicht tun dürfen, wurde unsere Vollmacht, Tarife abzuschließen, angezweifelt. Hiermit war die erste Sitzung beendet.

Am 24. April fand die Entscheidung statt. Da wir nach Möglichkeit dem Wunsche der Prinzipalvertreter nachgekommen sind, besonders bei Abgrenzung der Altersstufen, die wir anfangs auf 20 Jahre mit einem Wochenlohn von 20 Mark festgelegt hatten, sind wir bis 24 Jahr hinauf und auf 17 Mark heruntergegangen, resp. herauf- und hinuntergebrückt worden. Angehts dessen beantragten wir bei jedem Lohnsatz 50 Pf. Aufschlag und die Annahme der „Allgemeinen Bestimmungen“ ohne jede Änderung. Dierauf zogen sich die Herren zur Beratung zurück und wir hatten inzwischen Gelegenheit, uns auf das Resultat vorzubereiten. Nach Wiedereintritt in die Verhandlung teilte uns Herr Friedrich das Endergebnis der Verhandlungen mit, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, auf diesem Standpunkt beharren zu müssen, und zwar ohne Platz zu nehmen, jedenfalls in der schönen Voraussetzung, daß wir diese Vorschläge nicht annehmen können und somit die Verhandlungen ihr Ende erreicht haben. Das Resultat war folgendes:

1. Für Finksanleger und Anlegerinnen, für Finkspunktierer und Punktiererinnen je 50 Pf. Aufschlag. 2. Die anderen Lohnsätze müssen bestehen bleiben. 3. Auf die Änderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ wird verzichtet, außerdem § 4 derselben. 4. Der Arbeitsnachweis soll nicht von uns, sondern von den Beamten der Berufsgenossenschaft verwaltet und in dessen Bureau verlegt werden. Die

Probleme der Frauenarbeit.

5 Zyklusvorträge, gehalten von Frau Lily Braun.

Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission veranstaltete im März d. J. einen Vortragszyklus für die weiblichen Mitglieder der Berliner Organisationen über obiges Thema. Eine unserer Kolleginnen unterzog sich der Mühe, diese Vorträge in kurzen Auszügen festzuhalten, die wir im nachfolgenden wiedergeben.

1. Vortrag über: „Entwicklung und Begriff der Frauenfrage“.

Schon als die Menschen noch von Früchten und der Beute der Jagd lebten, hat die Frau durch das Naturgesetz, welches ihr die Mutterchaft auferlegte, die kulturelle Entwicklung in ganz bedeutender Weise gefördert; die Sorge der Mutter um den Säugling, daß er nicht friere, ließ sie die Nähnael, welche aus Knochen verfertigt wurde, erfinden, womit sie mit Fäden, die aus ganz schmalen Streifen von Tierfellen bestanden, eine schützende Hülle für das Kind herstellte. Ebenso wurden auf diese Weise Zelte aus Tierfellen hergestellt. Durch die Mutterchaft wurde die Frau zur Selbstständigkeit gezwungen und konnte nicht mehr wie der Mann umherstreifen. Das Feuer, welches durch den Blitz entzündet wurde suchte die Frau Tag und Nacht ohne Unterbrechung zu erhalten, weil man damals nichts

Kontrolle hierüber hätten dann die beiden jeweiligen Vorsitzenden.

Die unter 1 bewilligten Lohnaufschläge konnten die Herren riskieren, weil diese Gruppe von Hilfsarbeitern eine verschwindend kleine ist. Mit den unter 2 abgelehnten Lohnaufschlägen konnten wir uns nicht einverstanden erklären, da sie zu niedrig waren, besgl. mit der Abänderung des § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“, nach diesem sollten nicht für die ersten zwei, sondern für die ersten drei Stunden 25 pCt. bezahlt werden (anfangs hatte man uns 6 Pf. angeboten). Betreffs des Arbeitsnachweises wird sich jeder Interessent leicht vorstellen können, welche Konsequenzen bei einer derartigen Einrichtung früher oder später entstehen müssen.

Wir hielten uns verpflichtet, einen derartigen Tarif abzulehnen zu müssen und glaubten damit im Sinne und im Interesse aller organisierten Kollegen und Kolleginnen gehandelt zu haben. Somit ist die Breslauer Poststelle „a r i f f o s“, ob nur vorübergehend, aber für die Dauer, das bleibt abzuwarten. *Suum cuique.* H. A b e n d.

Tariffriedsgericht des Buchdrucker-Hilfspersonals für Leipzig.

Sitzung am 7. Februar 1908.

Zur Verhandlung steht die Klage des Hilfspersonals einer Leipziger Druckerei

1. auf Vermehrung der freien Sonntage;
2. auf Entschädigung der Sonntagsarbeit nach § 7 des allgemeinen Tarifes;
3. auf Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises bei Bedarf von Hilfspersonal und Aushilfskräften;
4. auf Ergänzung des bestehenden Arbeitsvertrages durch Beifügung der aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Resultate.

Sachverhalt: Für die bei der beklagten Firma im Rotationsmaschinenfabrik beschäftigten Hilfsarbeiter sind durch einen besonderen Arbeitsvertrag, der zwischen der Firma und den Vertretern der beteiligten Organisation im April 1907 für die Zeit bis Dezember 1911 abgeschlossen wurde, Bestimmungen getroffen worden, welche in der Hauptsache die Lohnverhältnisse für die Nachtarbeit festlegen. Danach erhalten die Arbeiter einen 25-proz. Zuschlag auf den Wochenlohn; gewöhnlich wird jedem an Stelle des Sonntags, an welchem meist sehr stark gearbeitet wird, ein Wochentag freigegeben. Dieser freie Tag entfällt bei jedem Arbeiter nur alle 14 Wochen auf einen Sonntag.

Die Arbeiter wünschen nun, daß die Firma Einrichtungen treffe, daß ihnen öfters als bisher ein freier Sonntag gewährt werde. Ferner beanspruchen sie für die zu leistende Sonntags- oder Feiertagsarbeit eine Entschädigung, wie sie die All-

gemeinen Bestimmungen des Hilfsarbeitertarifs vorschreiben. Der oben erwähnte Sondervertrag enthält hierüber keine Bestimmungen, doch sind die Arbeiter der Meinung, daß dieser Vertrag die bezüglichen Bestimmungen des Tarifes nicht aufhebe, die Sonntagsarbeit also entschädigungspflichtig sei. Die Firma dagegen hält an den getroffenen Abmachungen fest und will nur diese gelten lassen. Die Arbeiter bekamen 25 pCt. Entschädigung auf ihren Lohn und wäre darin auch die Entschädigung für die außergewöhnliche Arbeitszeit enthalten. Die Firma weigert sich, den paritätischen Arbeitsnachweis zu benutzen, weil sie dort nicht die geeigneten Kräfte erhalten könne.

Entscheid: zu 1. Die Firma hat den Hilfsarbeitern mehr Sonntage als bisher freizugeben und dies eventuell durch Mehrinstellung von Personal zu bewerkstelligen;

zu 2: die beklagte Firma hat für die Arbeit an Wochenfeiertagen und hohen Festtagen den tarifmäßigen Zuschlag nach § 7 der allgemeinen Bestimmungen für das Hilfspersonal zu zahlen;

zu 3: der Firma wird aufgegeben, bei Bedarf von Hilfsarbeitern und Aushilfskräften den paritätischen Arbeitsnachweis zu benutzen, soweit dort für ihren Betriebe geeignetes Personal vorhanden ist;

zu 4: dieser Teil des Klageantrages wird abgewiesen, da der allgemeine Tarif zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Firma und Arbeiter in den vorliegenden Fällen genügt.

Begründung: Der mit der beklagten Firma abgeschlossene Arbeitsvertrag steht mit den allgemeinen Bestimmungen des Tarifes für das Hilfspersonal nicht im Widerspruch. Er ist nur eine Ergänzung des letzteren. Es haben also die sonstigen Bestimmungen, die in dem Arbeitsvertrage nicht mit aufgenommen sind, auch für die Firma Gültigkeit; sie hat sonach in diesem Falle alle die bezüglichen Entschädigungen zu zahlen, die der § 7 des Tarifes vorschreibt. Da aber die Hilfsarbeiter bei dieser Firma ihren Aufschlag in der Woche an Stelle des Sonntags haben, kann die an einem Sonntag geleistete Arbeit nicht als entschädigungspflichtig angesehen werden; es ist dies eine regelmäßige Arbeit und als solche übrigens auch in dem Sondervertrage anerkannt. Dagegen müssen alle die Arbeitsstunden tariflich entschädigt werden, die auf einen Wochenfeiertag oder einen hohen Festtag entfallen.

Betreffs der Erweiterung der Sonntagsruhe für die Hilfsarbeiter konnte allerdings nur das Ersuchen an die beklagte Firma gerichtet werden, sie möge dem Hilfspersonal hier ein Entgegenkommen zeigen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts nehmen an, daß diesem billigen Ansuchen der Arbeiter gerechte Würdigung zuteil werde.

Betreffs der Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises wurde die Weigerung der Firma, diesen in Anspruch zu nehmen, als nicht richtig anerkannt. Es sei zu berücksichtigen, daß jede tariftreue Firma an der Erhaltung und ordentlichen Führung des Arbeitsnachweises interessiert sei und

kannte, um es wieder anzufachen. Demzufolge beschränkte sich nach und nach die Tätigkeit der Frau nur noch auf den Haushalt, während der Mann zur Jagd ging und kriegerische Streifzüge unternahm. Die Gefangenen wurden als Sklaven und Skabinen desjenigen Stammes, von welchem sie gefangen wurden, betrachtet und mußten den Frauen bei ihren für die damalige Zeit recht kunstvollen Arbeiten, wie Stidereien sowie alles für den Haushalt Nötige anfertigen. Während der Mann seinen Wohnheiten lebte, war es die Frau, welche allmählich anfang, den Acker zu bebauen. Nach den damaligen Religionsbegriffen stand die Frau tief unter dem Manne, wie ja auch später noch die Bibel das Weib als Verführerin des Adam bezeichnet, wofür sie zur Strafe mit Schmerzen Kinder gebären soll, wie ja überhaupt die Geschichte der Frau, insbesondere die der erwerbstätigen Arbeiterin, nur eine Leidensgeschichte darstellt. Wenn von den Katholiken Maria, die Christus geboren, als die „Mutter Gottes“ bezeichnet wird, so nur, weil sie eine „reine Jungfrau“ war. Dementsprechend existieren noch heute Orden, in welchem nach religiösem Brauch junge Mädchen den Schleier nehmen und das Gelübdis ablegen, unverheiratet zu bleiben. Diese werden dann als „Himmelsbräute“ oder „Bräute Jesu“ bezeichnet, was freilich dem Naturgesetz, wonach die Frau zur Mutterchaft bestimmt ist, widerspricht.

Auf die Befindung der Maschinen übergehend,

gemeinen Bestimmungen des Hilfsarbeitertarifs vorschreiben. Der oben erwähnte Sondervertrag enthält hierüber keine Bestimmungen, doch sind die Arbeiter der Meinung, daß dieser Vertrag die bezüglichen Bestimmungen des Tarifes nicht aufhebe, die Sonntagsarbeit also entschädigungspflichtig sei. Die Firma dagegen hält an den getroffenen Abmachungen fest und will nur diese gelten lassen. Die Arbeiter bekamen 25 pCt. Entschädigung auf ihren Lohn und wäre darin auch die Entschädigung für die außergewöhnliche Arbeitszeit enthalten. Die Firma weigert sich, den paritätischen Arbeitsnachweis zu benutzen, weil sie dort nicht die geeigneten Kräfte erhalten könne.

Entscheid: zu 1. Die Firma hat den Hilfsarbeitern mehr Sonntage als bisher freizugeben und dies eventuell durch Mehrinstellung von Personal zu bewerkstelligen;

zu 2: die beklagte Firma hat für die Arbeit an Wochenfeiertagen und hohen Festtagen den tarifmäßigen Zuschlag nach § 7 der allgemeinen Bestimmungen für das Hilfspersonal zu zahlen;

zu 3: der Firma wird aufgegeben, bei Bedarf von Hilfsarbeitern und Aushilfskräften den paritätischen Arbeitsnachweis zu benutzen, soweit dort für ihren Betriebe geeignetes Personal vorhanden ist;

zu 4: dieser Teil des Klageantrages wird abgewiesen, da der allgemeine Tarif zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Firma und Arbeiter in den vorliegenden Fällen genügt.

Begründung: Der mit der beklagten Firma abgeschlossene Arbeitsvertrag steht mit den allgemeinen Bestimmungen des Tarifes für das Hilfspersonal nicht im Widerspruch. Er ist nur eine Ergänzung des letzteren. Es haben also die sonstigen Bestimmungen, die in dem Arbeitsvertrage nicht mit aufgenommen sind, auch für die Firma Gültigkeit; sie hat sonach in diesem Falle alle die bezüglichen Entschädigungen zu zahlen, die der § 7 des Tarifes vorschreibt. Da aber die Hilfsarbeiter bei dieser Firma ihren Aufschlag in der Woche an Stelle des Sonntags haben, kann die an einem Sonntag geleistete Arbeit nicht als entschädigungspflichtig angesehen werden; es ist dies eine regelmäßige Arbeit und als solche übrigens auch in dem Sondervertrage anerkannt. Dagegen müssen alle die Arbeitsstunden tariflich entschädigt werden, die auf einen Wochenfeiertag oder einen hohen Festtag entfallen.

Betreffs der Erweiterung der Sonntagsruhe für die Hilfsarbeiter konnte allerdings nur das Ersuchen an die beklagte Firma gerichtet werden, sie möge dem Hilfspersonal hier ein Entgegenkommen zeigen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts nehmen an, daß diesem billigen Ansuchen der Arbeiter gerechte Würdigung zuteil werde.

Betreffs der Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises wurde die Weigerung der Firma, diesen in Anspruch zu nehmen, als nicht richtig anerkannt. Es sei zu berücksichtigen, daß jede tariftreue Firma an der Erhaltung und ordentlichen Führung des Arbeitsnachweises interessiert sei und

schilbert die Vortragende, wie durch dieselben die Frau nach und nach dem häuslichen Wirkungskreise entzogen wurde. Der Kapitalist sah in ihr eine billigere Arbeitskraft und benutzte dieselbe, um sie als Konkurrentin des Mannes auszunutzen. Zur Zeit des Jungtums mehrte man sich allerdings ganz entschieden dagegen und zwar wurde ein Geselle, der eine Frau neben sich in der Werkstatt duldbete, verachtet und von der Junft, das ist nach unseren Begriffen ein Gewerksverein, ausgeschlossen. Trotzdem sind heute Millionen, zum großen Teil verheiratete Frauen in der Industrie beschäftigt, welche nicht nur als Fabrikarbeiterinnen fronden, sondern auch als Frau und Mutter ihre Pflicht erfüllen sollen, über deren Wirkungen die nächsten Vorträge handeln.

2. Vortrag über: „Ehe und Arbeit“.

Die Ehe ist auf den Bestand zurückzuführen. Wenn der Mann im Mittelalter bei seinen kriegerischen Streifzügen Land und Gefangene eroberte, welche dann als Sklaven gehalten wurden, brauchte er für diese eine Aussicht, wozu die Frau ausersuchen wurde. Die Frau hatte nächst dem Manne den größten Anteil, denn sie war zugleich die Gebärerin seiner Kinder, was ihm zur damaligen Zeit sehr wertvoll schien, da ihn diese, wenn es Knaben waren, später auf seinen Jagd- und Streifzügen begleiten konnten und seinen Bestand vergrößern halfen. Welche niedrige Stellung die Frau einnahm, kann

dies durch die Benutzung zu unterstützen habe, so-
weit für ihren Betrieb geeignete Kräfte vorhanden
sind.

Der weitere Antrag, die heute gefaßten Be-
schlüsse in den Sonder-Arbeitsvertrag aufzuneh-
men, erübrigt sich, da, wie oben angeführt, die all-
gemeinen Bestimmungen des Tarifs trotz des abge-
schlossenen Vertrages Geltung haben.

Korrespondenzen.

Mitteleuropa. Versammlung vom 14. April. Das
Protokoll der letzten Versammlung und der Kassen-
bericht vom 1. Quartal wurde debattelos zur Kennt-
nis genommen. Es wurden eingenommen 124,30
Mark. Ausgaben waren an Krankenunterstützung
39,20 Mk., die Ausgaben der Lokalfasse betragen
43,71 Mk. Der Kassenbestand beträgt 50,58 Mk.
Ueber die Aufstellung eines Kandidaten zum Ver-
bandsstag entspann sich eine längere Diskussion. Der
Vorsitzende gab bekannt, daß unsere Zahlstelle dem
Wahlkreis I mit den Orten Plauen, Chemnitz und
Zwickau angehört. Da nun Chemnitz ausscheidet,
hat die Zahlstelle Zwickau den Kollegen Mehnert
aufgestellt und an uns die Bitte gerichtet, für den-
selben zu stimmen. Dieser Bitte schloß sich der
Vorsitzende Kollege Griffel an, jedoch waren die An-
wesenden der Ansicht, daß Auerburg als die num-
mer größte Zahlstelle des Kreises von ihrem Recht,
einen Kandidaten aufzustellen, Gebrauch machen
müßte. Demzufolge wurde Kollege Griffel als Kan-
didat aufgestellt. Ueber die letzten Kartellfragen
referierte Kollege Dehler. Von Interesse waren die
Differenzen zwischen dem Brauereiarbeiter- und
dem Fabrikarbeiterverband, die Stellung zur Mai-
feier sowie der Bericht des Bildungsanschlusses und
über das Arbeitskammer- und Vereinsgeleb. Ferner
gab der Vorsitzende bekannt, daß infolge unlieb-
samer Vorkommnisse ein Auszug aus den „Allge-
meinen Bestimmungen“ in Druck gegeben werden soll,
wovon jedem Mitgliede ein Exemplar ausgeschrieben
wird. Nach Erledigung einiger interner Angelegen-
heiten wurde die mittelmäßig besuchte Versammlung
um 10 1/2 Uhr geschlossen. — Am 22. März fand
unser zweites Stiftungsfest statt, an welchem wir
Kolleginnen und Kollegen aus Leipzig und Grim-
nitzschau begrüßen konnten. Das Fest war gut be-
sucht und wir kommen einer angenehmen Pflicht
nach, wenn wir an dieser Stelle den Mitgliedern
der Sängervereinigung der Buchdrucker für den guten
Bortrag einiger schöner Lieder unseren herzlichsten
Dank aussprechen. M. S.

Dresden. Versammlung vom 13. April 1908.
Nach Verlesung des Protokolls sowie Aufnahme 6
neuer Mitglieder, welche in üblicher Weise willkom-
men geheißen wurden, erfolgte der Bericht der Lohn-
kommission. Kollege Paul Müller als Protokoll-
führer derselben führte folgendes aus: In der Vor-
besprechung, welche im März stattfand, wurden sei-
tens der Prinzipale verschiedene Forderungen ver-
langt, unter anderem solche, die sich in dem so-
genannten Tarif, welcher in Steffin abgeschlossen
wurde, befinden. Diesem Wunsche kann natürlich
nicht stattgegeben werden, da dies ein Verstoß gegen
die „Allgemeinen Bestimmungen“ ist, die in erster
Linie hochgehalten werden müssen. Die zweite Ver-
handlung fand am 6. April statt, wo schon ein wei-

man bei den Australnegern und in Afrika sehen, wo
die Mädchen nach der Geburt getötet werden. War
die Frau im Mittelalter, wie es in der Bibel heißt:
unfruchtbar, so wurden die Kinder, welche ihr „Herr
und Gebieter“ mit der Magd gezeugt, als legitime,
also als eigene Kinder von der Frau erzogen. Auch
hier sehen wir, wie sich der Mann ausleben, d. h.
nach seinem Wohlgefallen leben und genießen durfte.
In Griechenland durften die Mädchen vor der Ehe
geschlechtlich und gesellschaftlich mit jedem Manne
verkehrten, während nach der Ehe die Untreue der
Frau hart, sogar mit dem Tode bestraft werden
konnte. Die Frau war die Magd des Mannes und
die Gebärerin seiner Kinder, während der Mann
seinen Genüssen leben durfte, sich Weibweiber hielt,
joviel sein Besitz es ihm erlaubte, wie das ja
auch heute noch der Fall sein soll. —

In unserer heutigen bürgerlichen Gesellschaft ist
die Ehe ebenfalls nur auf Besitzstand gegründet und
wird als Altersvorsorgeanstalt betrachtet. Wenn
nach der Statistik die Mädchen des Mittelstandes,
wie z. B. Beamtentöchter usw., durchschnittlich erst
mit 28 Jahren heiraten, so ist das darauf zurückzu-
führen, daß viele erwerbstätig sind und darum selbst-
ständiger sind. Weil sie aber nicht unbedingt auf
Erwerb angewiesen sind, daher sehr häufig billiger
arbeiten als die auf Erwerb angewiesene Arbeiterin,
werden sie derselben zur Lohnrückerin. Nur die
Arbeiter heiraten, wie man so sagt, „aus Liebe“.

terez Entgegenkommen gezeigt wurde. Auf die ein-
zelnen Ausführungen einzugehen, wurde aus ver-
schiedenen Gründen nicht für statthaft gefunden
(trotzdem es verschiedene Mitglieder verlangten), je-
doch ist die Ansicht vorhanden, in der nächsten
Sitzung die Verhandlungen zu Ende zu führen, was
auch unser Wunsch wäre. Darauf erfolgte die
Wahl der Delegierten zum Mündener Verbandst-
tag; gewählt wurden die Kollegen Abend und
Scholz, als Ersatzmann Kollege P. Müller. Sodann
wurden noch einmal die Anträge der verschiedenen
Zahlstellen besprochen. Die Zahlstelle Dresden steht
den meisten Anträgen sympathisch gegenüber, kann
sich aber mit der 5. Klassen-Einteilung nicht ein-
verstanden erklären und ist für Beibehaltung des
3. Klassensystems mit entsprechender Stufenkala;
höchstens wäre noch der Antrag Mündens zu akzep-
tieren. Selbstverständlich ist eine Beitragserhöhung
erforderlich, mit welcher auch die hiesige Mitglied-
schaft rechnet. Der Kartellbelegierte gab sodann den
Bericht der letzten Sitzungen, welche sich in der
Hauptsache mit dem Bau desg. Umbau und Repara-
turen sowie Kassenbericht des hiesigen Gewerkschafts-
hauses beschäftigten. Ebenso wurde die Maifeier
erwähnt; da jedoch eine Arbeitsruhe bei uns aus-
geschlossen ist, wurde es jedem zur Pflicht gemacht,
mindestens die Abendversammlungen zu besuchen.
Kollege Abend teilte dann mit, daß unser Frühjahr-
vergüngen am Sonnabend, den 9. Mai, in Mor-
genau, Etablissement „Fürstensäle“, stattfindet, Ein-
tritt Herren inkl. Dame 50 Pf., einzelne Dame 25
Pfennige. Nach Erledigung einiger interner Ange-
legenheiten schloß der Vorsitzende mit einem Hoch
auf den Verband die gutbesuchte Versammlung. —
Wir sehen uns genötigt, im nächsten Mitteilungs-
blatt die Restanten wieder zu veröffentlichen, ebenso
diejenigen Mitglieder, welche mit den Beiträgen zum
Gewerkschaftshaus länger als 3 Monate im Rück-
stand sind. M. S.

Dresden. Versammlung vom 9. April. Der
Vorsitzende spricht zunächst sein Bedauern darüber
aus, daß die Versammlung trotz der wichtigen
Tagesordnung so schwach besucht sei. In kurzen
Zügen geht derselbe auf die veröffentlichten An-
träge zum Verbandstages ein und legt seine Stel-
lung hierzu klar. Er betont ferner, daß es wohl
nicht angängig sei, unseren Delegierten gebundene
Mandate mitzugeben, sondern jeder nach Lage der
Sache beraten und mit beschließen soll. Sündenhaft
wünscht den Inhalt der „Solidarität“ so zu gestal-
ten, daß jede Nummer zur Agitation verwendbar
sei. Barthel bittet dahin zu wirken, daß unser Ver-
bandsorgan sowie alle Druckfachen in Parteibetrie-
ben hergestellt werden. Nachdem noch Rudolf Rei-
chelt und Schönert zu den Anträgen gesprochen, be-
ginnt Krumpfert sämtliche Anträge der Reihe nach
ausführlich zu besprechen und seine persönlichen An-
sichten klarzulegen. Nach circa einstündiger Rede
erzucht der Vorsitzende, inzwischen die Wahlen der
Delegierten vorzunehmen. Nach einer kurzen aber
heftigen Auseinandersetzung beschließt die Versamm-
lung, Krumpfert noch 10 Min. Redezeit zu gewäh-
ren, womit derselbe einverstanden ist. Vorgelegten
wurden als Delegierte die Kollegen Paul Herrmann,
Franz Herrmann, Fide, Krumpfert, Sündnerhaus
und Kubisch. Nachdem noch Franz Herrmann in
längeren Ausführungen seinen Standpunkt zu den
Anträgen kundgegeben und die Kollegen Fide, Ku-
bisch und Barthel ihre Meinung geäußert, erfolgte

denn sie sind beide heillos und beide erwerbstätig.
Sie heiraten auch meistens in jüngeren Jahren,
deshalb findet man häufig, daß im reiferen Alter die
ideale Seite der Ehe sich nicht so verwirklicht, wie sie
es erhofft haben; statt sich durch das gemeinsame
Eheleben immer näher zu kommen, leben sie sich
auseinander. Es wäre nun besser, daß zwei Men-
schen, denen mit den Jahren der Bestand gewach-
sen und sie erkennen läßt, daß weber ein geistiges
noch harmonisches Band sie verbindet, leichter ge-
schieden werden können, wie dies gegenwärtig der
Fall ist. Wie widersinnig und rechtlos die Frau von
der Gesetzgebung im kapitalistischen Staatswesen be-
handelt wird, beweist uns Frankreich, wo die Frau
wie bei uns als unmündiges Kind behandelt wird;
so hat sie z. B. nicht das Recht, das, was sie selbst
erwirbt, ihr Eigentum zu nennen. Auch in dem
„freien“ Dänemark kann eine Frau, welche vielleicht
Besitzerin einer Werkstätte ist, mit keiner ihrer Ar-
beiterinnen einen Vertrag abschließen, da derselbe
ungiltig ist, wenn er nicht auch die Unterschrift des
Mannes trägt. Also alles was die Frau erwirbt
gehört dem Manne; daher muß unser ganzes Stre-
ben und Ringen nach Gleichstellung mit dem Manne
in allen öffentlichen Angelegenheiten sein, denn die
Frau ist mit die Trägerin der kulturellen Entwik-
lung, genannt die heilige Dreieinigkeit „Water,
Mutter und Kind!“

(Fortsetzung folgt.)

auf Antrag Schluß der Debatte. Gewählt wurden:
Franz Herrmann, Paul Herrmann und Fide. Einem
Antrag der Zahlstelle Leipzig, die Solidarität bis
zum Verbandstages achtstägig erscheinen zu lassen,
schließt sich die Versammlung einstimmig an. Bar-
thel kommt noch auf den Artikel Menkes zu sprechen
und bezeichnet die Schreibweise als eines Arbeiter-
sekretärs unwürdig. Reichelt II beurteilt eben-
falls die Schreibweise Menkes und ist der Meinung,
daß Krumpfert an seiner Weise selbst schuld sei.
Nach einer nochmaligen persönlichen Auseandere-
setzung mehrerer Kollegen mit dem Kollegen
Krumpfert erfolgte Schluß der Versammlung.

Anmerk. d. Red.: Es war notwendig, aus die-
sem Bericht einige Stellen, die persönliche Beschimp-
fungen von Mitgliedern enthielten, zu streichen.
Wenn der von Menke in seinem Artikel richtig
genenzeichnete junge Mann sich erlaubt, über die
Schreibweise eines Arbeitersekretärs ein Urteil zu
fällen, dann empfehlen wir ihm, erst sein „wür-
diges“ Auftreten einer kleinen Korrektur zu unter-
ziehen.

Hannover. Bericht von der außerordentlichen
Generalversammlung vom 5. April. Das Protokoll
wurde verlesen und angenommen. Kollege Sparruß
gab ein Rundschreiben des Hauptvorstandes be-
kannt, worin die einzelnen Zahlstellen benannt
wurden, welche Delegierte zum Verbandstages zu en-
tsenden haben, sowie die einzelnen Zahlstellen, welche
in Kreise zu bemehlen Zweck zusammengelegt waren.
Hannover hat zwei Delegierte zu entsenden. Ein
Schreiben von der Zahlstelle München wurde eben-
falls verlesen, worin wir gebeten wurden, Namen
und Adressen der Delegierten anzugeben. Kollege
Sparruß erläuterte hierauf die Bedeutung und
Zweckmäßigkeit des Verbandstages in kurzen Wor-
ten und legte der Versammlung aus Herz zu De-
legierten nur Personen vorzuschlagen, welche mit den
Verbandsangelegenheiten vollständig vertraut wären,
damit unsere beiden Abgeordneten die Mitglieder der
Zahlstelle Hannover würdig und zur vollsten Zu-
friedenheit derselben vertreten könnten. Hierauf
wurde eine Wahlkommission, bestehend aus den Kol-
legen Störver, Henze und Riedelmeier bestimmt und
dann zur Wahl der beiden Delegierten geschritten.
Vorgeschlagen waren die Kollegen Sparruß, Plum-
hoff, Demperwollf, Störver und Riedelmeier. Dem-
perwollf und Störver verzichteten jedoch sofort und
ergab dann die Stimmabgabe folgendes Resultat:
Die Kollegen Sparruß und Plumhoff wurden als
Delegierte und der Kollege Riedelmeier als Ersatz-
mann gewählt. Bei Beratung der Anträge stellte
Kollege Plumhoff den Antrag, diese Beratung abzu-
kürzen, jedoch wurden fast sämtliche Anträge der ein-
zelnen Zahlstellen verlesen und kurze Beratungen
darüber gepflogen, jedoch unsere Delegierten einen
ziemlichen Ueberblick von der Stellung unserer Mit-
glieder zu den Anträgen bekamen. Ein Antrag,
welcher sich in der Beilage der Solidarität vorfand,
dahingehend, daß Hannover Sterbeunterstützung ein-
geführt wissen wolle, wurde dahin berichtigt, daß
Hannover diesen Antrag überhaupt nicht gestellt hat
und daher ganz wegfällt. Kollege Sparruß dankt
am Schluß der Beratung der Versammlung für die
Wahl und verspricht, auf dem Verbandstages alles
aufzubieten, um die Mitglieder der Zahlstelle Han-
nover in jeder Weise zurrieden zu stellen. Unter
verschiedenem schlägt Kollege Demperwollf eine
Tour am Himmelstages nach dem Weiter vor.
Dem Antrag wurde zugestimmt, das Ziel desselben
aber der nächsten Versammlung vorbehalten. Nach-
dem noch einige interne Angelegenheiten erledigt
waren, schloß Kollege Sparruß die Versammlung.
G. W.

Karlsruhe. Versammlung vom 12. April. Der
Vorsitzende eröffnete die Versammlung und bedau-
erte aufrichtig, daß die Kollegen und Kolleginnen
so wenig Interesse am Versammlungsbesuch zeigen.
Der zweite Schriftführer verliest das Protokoll, das
von Kollegen Hübler beanstandet wird, welcher
wünscht, daß der Schriftführer alle Diskussionsre-
den anführen soll. Hierauf gibt der Vorsitzende be-
kannt, daß ihm von der Kollegin Jock (Firma Eli-
tan & Bar) die Verbandsbücher gebracht wurden
und dieselbe zugleich ihren Austritt erklärte, in
einem weiteren Schreiben auch den Austritt der
übrigen Kolleginnen der Firma. Der Vorsitzende
bedauert das tief und glaubt, daß da ganz gewiß eine
andere Person dahinter stehe; er bittet die Kollegen,
darauf hinzuwirken, Aufklärung in diese Angelegen-
heit zu bringen. Nach Aufnahme einer Kollegin
erstarrte Kollege Hübler den Kartellbericht und
gibt u. a. bekannt, daß er als Kartellvertreter in den
Ausflug gewählt wurde, was dem Verband zu
großem Vorteil gereicht. Der Vorsitzende spricht dem
Kollegen im Namen der Versammlung den Dank
aus für seine trefflichen Ausführungen. Bevor der
zweite Punkt der Tagesordnung, Besprechung der
Anträge, erledigt wird, fragt der Vorsitzende an,
ob die Versammlung sich für kompetent erklärt,
Punkt 3: Wahl der Delegierten, vorzunehmen. An

der Diskussion, welche sich sehr lebhaft gestaltete, beteiligten sich die Kollegen Braun, Roser, Albert, Nagel, Krieger und Kohler; die Mehrzahl spricht sich dahin aus, die Delegierten zu wählen. Kollege Albert stellt den Antrag, Punkt 3 vor Punkt 2 zu erledigen. Der Vorsitzende gibt eine Erklärung ab, daß unsere Anträge noch nicht in der „Solidarität“ erschienen sind und dieselben zur Auffklärung noch vorher besprochen werden müssen. Er geht dann zu Punkt 2 der Tagesordnung über und erklärt, daß die Anträge des Zentralvorstandes eher schädigend als verbessernd wirken, da unser Verband dadurch ein Unterstützungsverein werde und keine Kampforganisation. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Hüber, Roser, Saible und Kohler, welche sich den Worten des Vorsitzenden anschließen. Unter Punkt 3 wird der Antrag gestellt, 2 Delegierte zusammen zu wählen, was angenommen wird. Als Wahlkommission wurden die Kollegen Krieger, Roser und Albert gewählt. Als Delegierte wurden die Kollegen Braun, Streicher, Hüber, Roser und Kohler vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte in geheimer Abstimmung und wurden die Kollegen Streicher und Kohler mit Mehrheit gewählt. Ein Antrag, die Kollegen Hüber und Braun mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzmänner zu wählen, wurde einstimmig angenommen. Mit einem Appell an die Delegierten, ihre Aufgabe tatkräftig durchzuführen, schloß der Vorsitzende die mäßig besuchte Versammlung.

Leipzig. Am 8. April hielten die Steinschleifer Leipzigs eine öffentliche Versammlung ab, welche sehr gut besucht war. Dadurch erlahmte die Notwendigkeit, öfter als bisher solche Spezialversammlungen abzuhalten. Zum ersten Punkte sprach zunächst Kollege Kohl über die Lage des Steinschleiferberufes. In seinen Ausführungen gab er ein Bild über die Lohnverhältnisse nach Einführung des Tarifs. Es ist danach zu konstatieren, daß sich die Löhne durch den Tarif doch einigermaßen gebessert haben. Dieser Erfolg ist wohl in erster Linie dem rafflosen Vorgehen der Organisation zu verdanken. Aber es bestehen trotzdem noch eine große Anzahl von Mißständen, die zu beseitigen sich die Organisation zur Aufgabe gemacht hat. Besser und vorteilhafter jedoch lassen sich die Mißstände beseitigen, wenn jeder einzelne Kollege selbst mit Hand ans Werk legt; denn es gibt noch eine Anzahl von Kollegen, die den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben. Daher sollte es sich jeder Kollege zur Pflicht machen, die uns noch fernstehenden Kollegen zur Organisation zu führen. In der hierauf folgenden Diskussion ergänzte Kollege Schulze die Ausführungen des Kollegen Kohl durch Schilderungen einiger trassen Verhältnisse in Leipziger Druckereien. Auch er weist auf die Notwendigkeit der Hausagitation hin und empfiehlt die Bildung einer Kommission, die sich die Betreibung der Hausagitation zur Aufgabe macht. Im Laufe der weiteren Diskussion erbot sich neun Kollegen, die Hausagitation zu unterstützen. Nachdem noch eine Reihe kleinerer Angelegenheiten besprochen und erörtert waren, schloß Kollege Kohl mit einer Aufforderung an die Anwesenden, rege für Vergrößerung unserer Organisation tätig zu sein und die nächste Versammlung ebenso zahlreich zu besuchen, die Versammlung.

Magdeburg. Versammlung vom 5. April. Der Vorsitzende rügte den schlechten Besuch derselben, der sich jedoch im Verlaufe der Versammlung besserte. Vom Gewerkschaftskartell wurden die Mainarten vorgelegt, welche auch gleich in größerer Zahl entnommen wurden. Außerdem wurde darauf hingewiesen, die „Volksstimme“ zu abonnieren und auch sonst für die Arbeiterpresse zu agitieren. Für die aus dem Vorstand ausgeschiedene Kollegin Necht wurde der Kollege Otto als 2. Kassierer gewählt. Sodann gab Kollege Bergmann die letzten beiden Kartellberichte in ausführlicher Weise. Trotz öfterer Verzögerung hat endlich doch die Einführung des Tarifs in der Faberischen Buchdruckerei stattgefunden, denn die Firma wird wohl aus dem einmütigen Zusammenhalten der Kollegen ersehen haben, daß ihr weiter nichts übrig blieb, als den schon seit Jahresfrist am Orte bestehenden Tarif anzuerkennen. Die Löhne stellen sich in kurzem folgendermaßen: Die Falzer haben einen Lohn von 21 Mk. für eine 8 1/2-stündige Arbeitszeit und erhalten für die Expedition der Zeitung eine Lohnstunde, während für das Abendblatt 2 1/2 Stunden als tarifliche Ueberstunden bezahlt werden. Die Rotationsarbeiter erhalten ebenfalls einen Lohn von 21 Mk. und neben anderen Verbesserungen auch eine Verkürzung der Arbeitszeit eventuell tarifliche Ueberstundenbezahlung derselben. Für die Fertigstellung der Zeitung des Sonntags nachts erhalten Falzer sowohl wie die Rotationsarbeiter austakt wie bisher 1,50 Mk. jezt 2,50 Mk. Auch bei den Tagarbeitern haben einige Lohnaufbesserungen stattgefunden. Den meisten Wert legen wir aber auf die Anerkennung

der Organisation, um welche der Buchdruckerverband bisher vergeblich kämpft. Die Faberischen Kollegen haben 12,15 Mk. zu Gunsten der Ortskasse gesammelt für die erfolgreiche Einführung des Tarifs. Wegen nicht erfolgter Zulage im Generalanzeiger wird der Vorsitzende Gelegenheit nehmen, bei der Direktion vorzusprechen. Ueber den Zweck und Nutzen des Arbeitsnachweises hielt der Vorsitzende einen belehrenden Vortrag, ferner klärte er die Kollegen und Kolleginnen auf, wie sie sich bei Arbeitslosigkeit zu verhalten haben; auch wurde den Mitgliedern ein Arbeitsnachweisreglement vorgelegt und erläutert. Der Vorsitzende schloß seine Ausführungen mit einem Appell an die Mitglieder, den Arbeitsnachweis zu unterstützen, damit er lebenskräftig bleibt und noch weiter ausgebaut werden kann. Unter Verschiebungem folgten noch einige interne Angelegenheiten und schloß dann der Vorsitzende die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband.

Stuttgart. Eine reichhaltige Tagesordnung hatte die am 22. April im Gewerkschaftshause tagende gemeinsame Versammlung beider Sektionen zu erleben. Dieselbe lautete: 1. Stellungnahme zu den Anträgen der Zahlstellen zum Verbandstag. 2. Wahl der Delegierten. 3. Bericht vom Tarifschiedsgericht für das Jahr 1907. 4. Neubewertung des Gewerkschaftshauses. 5. Verschiedenes. Die Wichtigkeit dieser Tagesordnung ließ allerdings auf besseren Besuch rechnen, als dies bedauerlicherweise der Fall war. Der erste Punkt der Tagesordnung ist ja allgemein debattiert worden in den meisten Zahlstellen und seien deshalb hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt. D. Schriff.) Der Referent Kollege Werner gibt in der Einleitung einen kurzen Rückblick über die Entwicklung unseres Verbandes seit dem 3. Verbandstag in Halle. Die Mitgliederzahl ist von 6000 auf über 15 000 angewachsen; auch die Tarifgemeinschaft ist bereits in 16 Orten durchgeführt mit zum Teil sehr nennenswerten Erfolgen für unsere Kollegenschaft. Diesem erfreulichen Wachstum unserer Organisation müsse aber auch der innere Ausbau unseres Verbandes, die Verbesserung unseres Statuts usw. folgen; denn was 1905 für 6000 Mitglieder gut war, kann heute für 15 000 bis 16 000 nicht mehr genügen. Auch wir in Stuttgart wünschen ja einen solchen Ausbau insbesondere des Unterstützungsweises, aber nur so weit ein solcher erreichbar ist; denn Hauptzweck unserer Organisation ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, dies ist die beste Unterstützung, die wir der Kollegenschaft bieten können, alles andere ist Nebensache und höchstens als Agitationsmittel zu betrachten. Nicht aber darf es dahin kommen, daß der größte Teil unserer Einnahmen für Versicherungszwecke verwendet wird, wie von manchen Zahlstellen beantragt wird. In erster Linie müssen wir darauf bedacht sein, unseren Streifonds zu stärken. Wenn neue Unterstützungen eingeführt werden sollen, so wäre nur zu empfehlen eine Reiseunterstützung, soweit dieselbe geeignet wäre, die Arbeitslosenunterstützung finanziell zu entlasten. Alle anderen Anträge auf Einführung von Invalidenversicherung oder gar Sterbeunterstützung sind unannehmbar. Unmöglich ist auch die Regelung der Unterstufungsfrage nach dem Münchener Antrage. Den Vogel abgedroschen auf dem Gebiete des Unmöglichen und Lächerlichen hat aber unstreitig die Fittale Breslauer mit ihrem Antrag, den weiblichen Mitgliedern bei ihrer Verbeiratung die Hälfte der Beiträge zurückzuerstatten. Die Einführung einer weiteren Verwaltungsinstantz — der Verbandsauschüß — ist nach den Erfahrungen anderer Verbände unpraktisch und könnte nur bürokratisch wirken. Als praktische Einführung könnte aber die der Mitgliedskarten betrachtet werden, da es oft vorkommt, daß Neueingetretene nach wenigen Wochen wieder abfallen und das Buch dann unbrauchbar ist, ja manchmal wird es nicht einmal eingelöst. Weiter ist erfreulich die geplante wöchentliche Ausgabe der „Solidarität“, hoffentlich wird sie dann auch fleißiger gelesen. Weniger erfreulich ist allerdings der Antrag des Hauptvorstandes, den Zahlstellen nur noch 5 pCt. anstatt 15 pCt. der Einnahmen zur Bestreitung lokaler Ausgaben zuzuwenden, doch der Verbandstag wird zu handeln wissen. — Eine Diskussion erübrigt sich, da der Referent seine Ausführungen im Sinne der Mehrheit der am 13. ds. Mts. stattgefundenen Vertrauenspersonenitzung gehalten hat. Als Delegierte werden hierauf die Kollegen Berner und Dietrich, als Ersatzmann Kollege Weiser in geheimer Abstimmung gewählt. Den Bericht über die Tätigkeit des Tarifschiedsgerichts im Jahre 1907 gibt Kollege Dietrich als Vorsitzender dieser Instanz. Aus demselben ist hervorzuheben, daß in 7 stattgefundenen Sitzungen 18 Klagefälle zur Verhandlung kamen. Die Streitfälle umfaßten von 2 Firmen das gesamte Personal und außerdem 40 einzelne Personen. Von den 18 Klagefällen entfielen 12 auf Arbeiter, und

nur 6 Klagen auf die Prinzipale, ein Beweis, wie trotz des Tarifabschlusses die Kolleginnen und Kollegen sich ihr Recht erst beim Schiedsgericht erkämpfen müssen. Einen vollen Erfolg hatten unsere Kolleginnen in 6 Fällen, in 2 Fällen einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen, 4 Fälle wurden vergleichsweise geschlichtet, in 4 Fällen wurde die Klage zurückgezogen und nur in 5 Fällen gewonnen die Prinzipale. Leider müsse konstatiert werden, daß der größte Teil der Klagen oft nur durch den Leichtsinne der Kolleginnen veranlaßt war, dem noch die bedauerliche Unkenntnis der einschlägigen Gesetze sich anschloß. Weiter ersuchte der Referent um nur wahrheitsgetreue Berichte in den Klageanträgen. Als Ersatz für den früheren Kollegen Wonnagel, der infolge Weitragskreffe aus dem Verbands ausgeschieden ist, wird Kollege Heinrich als Ersatzbeisitzer zum Schiedsgericht einstimmig gewählt. Kollege Berner bemerkt zu dem Bericht, daß diejenigen Kolleginnen, die wegen Kontraktbruchs bestraft werden mußten, dies als Folge ihres Wegbleibens von den Geschäftsversammlungen ansehen mögen; wären sie in diese Versammlungen erschienen, dann hätten sie gewußt, was sie zu tun hätten und wären um 13,50 bzw. 14 Mk. reicher; er ermahnt die Anwesenden, wenn wieder Geschäftsversammlungen stattfinden, auch dafür zu agitieren, damit nicht der Einberufer allein in dem Lokal sitzt. Beim vierten Punkte der Tagesordnung wird beschlossen, die Subvention pro Mitglied und Jahr von 40 auf 60 Pf. zu erhöhen. Auch der Ertrag der Maiversammlung fällt dem Gewerkschaftshause zu. Es wird erudt, recht zahlreich auf den auszugegebenen Sammellisten zu zeichnen, damit auch wir uns mit dem Ertrage vor anderen Organisationen sehen lassen können. Hierauf ermahnt der Vorsitzende die Kollegenschaft, sich so zahlreich wie möglich an der Maifeier zu beteiligen. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten erfolgt Schluß der in gutem Geiste verlaufenen Versammlung.

Literatur.

Im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschien soeben: **Der preussische Landtag.** Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Fortgeführt bis April 1908. Im Auftrage des Parteivorstandes herausgegeben von Paul Girich. Das einleitende Kapitel schildert die Stellung Preußens im Reiche, es erbringt den Beweis für die Rückständigkeit dieses größten deutschen Bundesstaates auf allen Gebieten und für die Notwendigkeit der Schaffung einer wirklichen Volksvertretung als der ersten Voraussetzung der Demokratisierung der deutschen Bundesstaaten. Besonders beachtenswert ist der geschichtliche Ueberblick über das Dreiklassenwahlsystem, der im zweiten Kapitel gegeben wird, ferner die Kapitel, die sich mit den Verhältnissen der Landarbeiter, der Staatsbeamten, der Eisenbahner, der Bergarbeiter befassen, die Schilderung der Zustände auf dem Gebiete des Volksschulwesens und das Kapitel Polenpolitik. In mehr als 30 verschiedenen Abschnitten wird uns ein Ueberblick über die inneren Zustände im größten deutschen Bundesstaat gegeben. Unsere preussischen Genossen haben auf diese Weise wertvolles Agitationsmaterial erhalten, aber auch den nichtpreussischen Genossen dürfte das Material bei der hervorragenden Stellung Preußens und bei dem Einfluß, den die preussische Politik auf die Reichspolitik ausübt, willkommen sein.

Der Preis für das 596 Seiten umfassende Buch ist broschiert 5 Mk., gebunden 6 Mk.

Das neue Vereinsgesetz mit Text-Anmerkungen von Wolfgang Heine wird in wenigen Tagen im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erscheinen.

Im Verlage der Buchhandlung Vorwärts ist soeben eine Broschüre: **Die preussischen Landtagswahlen** von Dr. Leo Kronz, erschienen. Genosse Kronz gibt in derselben einen Ueberblick über die wichtigsten Eigentümlichkeiten des preussischen Wahlrechts, sowie eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen. Ein Uebang legt die Aufgaben dar für die sozialdemokratischen Vertreter in den Gemeindebehörden für die bevorstehenden Wahlen. Die Broschüre ist zum Preise von 20 Pf. durch alle Parteibuchhandlungen und Kolporture zu beziehen.

Deutschlands Sozialpolitik. Eine gebrängte, systematische Darstellung der Entwicklung, Motive, Bedeutung und Resultate des Arbeiterzuges und der Arbeiterversicherung von Rich. Lipinski. 64 Seiten Taschenformat. Preis 20 Pf. Verlag von R. Lipinski, Leipzig, Eiserstr. 14.